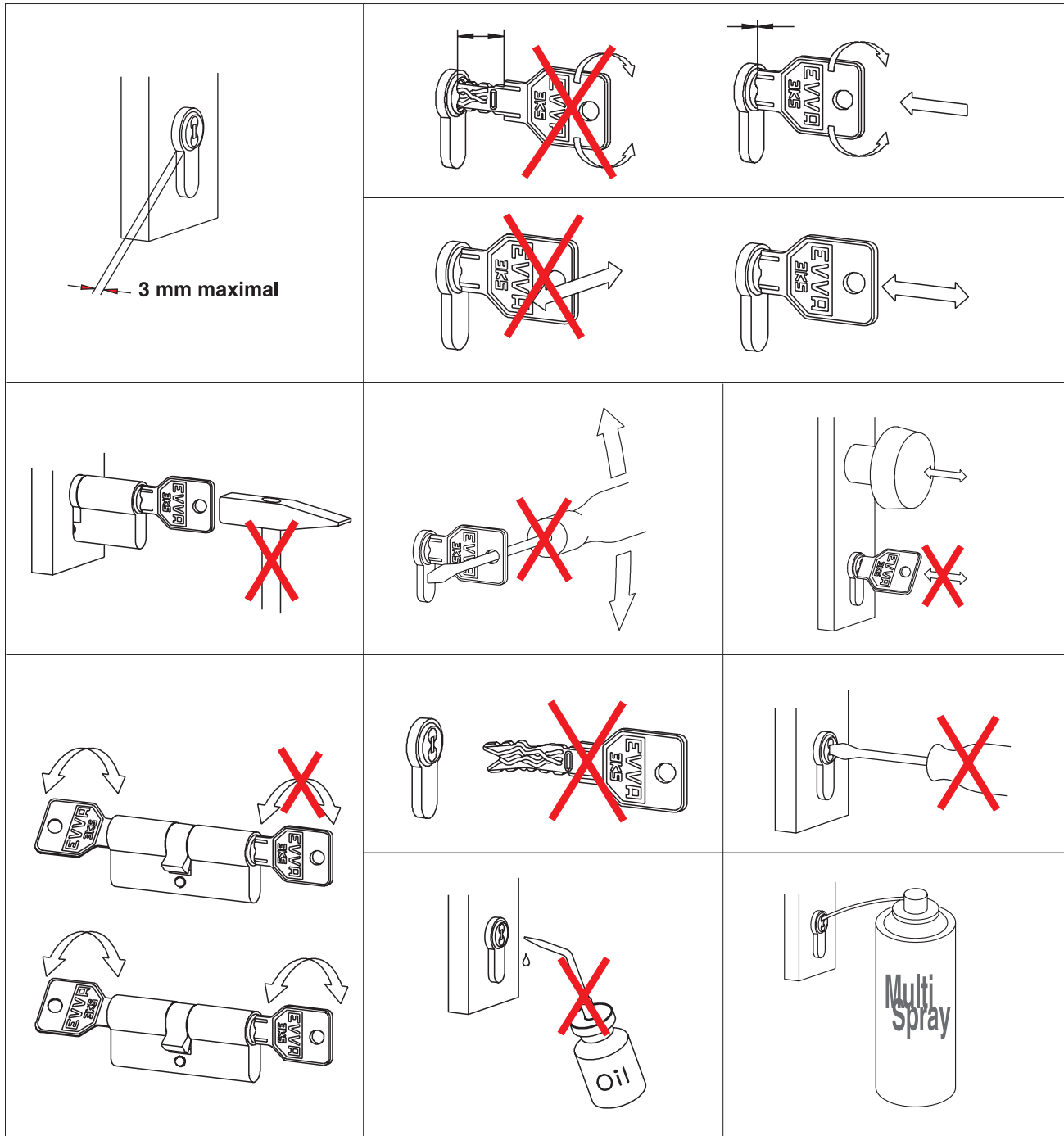


Produktinformation



Symbolfoto



Produktinformation

Schließzylinder

Gemäß der im „Produkthaftungsgesetz“ definierten Haftung des Herstellers für seine Produkte sind die nachfolgenden Informationen über Schließzylinder zu beachten und an die Verwender weiterzugeben. Die Nichtbeachtung entbindet uns von der Haftpflicht.

1. Produktinformation und bestimmungsgemäße Verwendung

Ein Schließzylinder im Sinne dieser Definition ist ein Bauteil, das im allgemeinen austauschbar in dafür vorgerichtete Schlösser, Beschläge, Geräte, Türen oder in hiezu artverwandte Produkte eingebaut wird. Andere Schließzylinderausführungen sind sinngemäß zu behandeln.

Zur ordnungsgemäßen Betätigung ist dem Schließzylinder mindestens ein Schlüssel zugeordnet. Begriffe zu Schließzylindern und zu Schließenanlagen – soweit diese nicht im Katalogteil erläutert werden – sind in EN 1303 erklärt bzw. illustriert. Mit Bezug auf diese Begriffe und Benennungen ist für die bestimmungsgemäße Verwendung folgendes zu beachten:

1.1. Schließzylinder können nur dann vorbehaltlos in Schlösser, Beschläge, Geräte etc. eingebaut werden, wenn diese Schließzylinder einer Maßnorm (z.B. DIN 18252/ÖNORM B5351 für Schließzylinder) unterliegen und solche Schlösser, Beschläge, Geräte etc. ausdrücklich für Schließzylinder nach dieser Norm vorgerichtet sind.

In allen anderen Fällen muß sich der Hersteller, Händler, Verarbeiter oder Benutzer solcher Schlösser, Beschläge, Geräte etc. Gewissheit verschaffen, daß der von ihm ausgewählte Schließzylinder für den Einbau und für die vorgesehene Verwendung geeignet ist. Zwingende Rechtsvorschriften müssen beachtet werden (z.B. dürfen in Panikschlössern keine Schließzylinder mit Knauf-Drehknöpfen und ähnlichen Griffteilen eingebaut werden).

1.2 Schließzylinder, die Gewalteinwirkungen ausgesetzt sein könnten, dürften maximal 3 mm aus dem sie eng umfassenden Schutzbeschlag herausragen. Der Grad der einbruchhemmenden Maßnahmen richtet sich nach den gestellten Anforderungen. (siehe z. B. EN 1303)

1.3 Der Einbau von Schließzylindern muß so erfolgen, dass außerhalb der vorgesehenen Befestigungspunkte und außerhalb der ordnungsgemäßen Betätigung keine Fremdkräfte auf den Schließzylinder wirken. Ebenso dürfen bei abgezogenem Schlüssel keine Fremdkräfte auf den Schließbart oder in Schwenkrichtung auf den Schließhebel übertragen werden.

1.4 Üblicherweise kann ein Schließzylinder mit 2 Schließseiten dann nicht mit dem Schlüssel betätigt werden, wenn in der gegenüberliegenden Zylinderseite bereits ein Schlüssel steckt. Ist dies doch gewünscht, so ist ein Schließzylinder mit entsprechender Ausstattung zu wählen (BSZ – beidseitig schließbar).

1.5 Bei ordnungsgemäßer Schlüsselbenutzung darf das Drehmoment erst dann auf den Schlüssel übertragen werden, wenn der Schlüssel vollständig bis zu seinem Anschlag in den Schlüsselkanal des Schließzylinders eingesteckt ist.

1.6 Beim Einstecken des Schlüssels in den Schließzylinder darf nur gerade nach vorne Druck auf den Schlüssel ausgeübt werden. Seitlicher Druck auf die Reide bei steckendem Schlüssel entspricht nicht der bestimmungsgemäßen Verwendung.

1.7 Für Feucht- oder Kühlräume, bei direkter Bewitterung, für den Einsatz in aggressiver, korrosionsfördernder Umgebung müssen Schließzylinder in Sonderausführungen spezifiziert werden. Gleiches gilt für Schließzylinder, die in besonders staubbelasteter Umgebung verwendet werden sollen. (z.B. Sonderausführung SSW – Staub und Witterungsschutz)

1.8 Schließzylinder und Schlüssel bilden eine Funktionseinheit. Wir halten unsere Haftpflicht ausschließlich für unsere Originalprodukte aufrecht.

1.9 Nachgelieferte Schlüssel für Schließzylinder sind sofort nach Erhalt auf ihre bestimmungsgemäße Funktion (leichtes Schließen), im zugehörigen Schließzylinder bei geöffneter Tür zu prüfen.

1.10 Der Schließzylinder bietet nur in Verbindung mit einem Sicherheitsbeschlag optimale Sicherheit.

2. Fehlgebrauch

Ein Fehlgebrauch, also die nicht bestimmungsgemäße Produktnutzung von Schließzylindern oder Schlüsseln liegt beispielsweise vor, wenn:

2.1 – an der Schlüsselreide bzw. am Schlüsselkopf zur Erhöhung des Drehmomentes ein Hilfsmittel wie Nagel, Zange, Schlüsselbund o. ä. angesetzt wird. Im Interesse der Aufsperricherheit ist der Schlüsselkanal und somit auch der Schlüsselschaft bewusst so schlank ausgeführt, dass das Drehmoment nur direkt von Hand auf den Schlüsselkopf übertragen werden darf.

2.2 – der Schlüssel als Griffteil zur Bewegung des Türblattes dient. Der Schlüssel ist nicht geeignet, auf Durchgangstüren den Beschlag (Knopf, Drücker, Griff etc.) zu ersetzen.

2.3 – der Schließzylinder mit einem verfälschten, verbogenen oder beschädigten Schlüssel betätigt wird.

2.4 – versucht wird, den Schließzylinder mit Aufsperrwerkzeugen, Hilfsmitteln oder herstellereigenen Nachschlüsseln zu betätigen.

2.5 – sich Fremdkörper im Schlüsselkanal wie auch am Schlüssel selber befinden oder wenn die Pflegeanleitung nicht beachtet worden ist (siehe auch Punkt 4).

3. Produktleistungen

Sofern die Produktleistungen nicht in unseren Katalogen, Prospekten, Leistungsbeschreibungen etc. konkret festgelegt sind, müssen die Anforderungen an den einzelnen Schließzylinder mit uns schriftlich vereinbart werden.

Richtungsweisend hierbei ist die Norm EN 1303: „Schließzylinder für Türschlösser“. In dieser Norm sind die Grundanforderungen und die Zusatzforderungen an Schließzylinder festgelegt. Der Inhalt der Norm ist sinngemäß auch auf andere Schließzylinder anzuwenden.

Die Gebrauchstauglichkeit von Schließzylindern ist u.a. abhängig von Betätigungshäufigkeit, Betätigungsweise, Umgebungseinflüssen und Pflege.

Schließzylinder und Schlüssel sind zu ersetzen, sobald trotz ordnungsgemäßer Pflege Störungen insbesondere beim Einstecken oder beim Herausziehen des Schlüssels auftreten.

4. Produktwartung

Schließzylinder sind mindestens zweimal jährlich – je nach Beanspruchung auch öfter – mit dem von uns empfohlenen Pflegemittel zu behandeln.

4.1 Grundsätzlich dürfen Schließzylinder nicht mit verharzenden Mitteln wie Öl behandelt werden.

4.2 Es sollten nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die keine korrosionsfördernden Bestandteile enthalten.

5. Informations- und Instruktionspflichten

Zur Erfüllung der Informations- und Instruktionspflichten nach dem Produkthaftungsgesetz stehen den Fachhändlern, Schlüsseldiensten, Architekten, Planern, beratenden Institutionen, Verarbeitern oder Benutzern folgende Unterlagen und Dienste zur Verfügung:

- Kataloge, Prospekte, Merkblatt
- Schließpläne
- ÖNORM B5351, DIN 18252, EN 1303
- Beratung durch uns bzw. unseren Außendienst

Zur Auswahl von Schließzylindern sowie zum Einbau, zur Bedienung und zur Pflege:

5.1 – sind Architekten, Planer und beratende Institutionen gehalten, alle erforderlichen Produktinformationen von uns anzufordern und zu beachten.

5.2 – sind Fachhändler gehalten, die Produktinformationen und Hinweise in den Preislisten zu beachten und insbesondere alle erforderlichen Anleitungen von uns anzufordern und an die Verarbeiter und die Benutzer weiterzugeben.

5.3 – sind Verarbeiter gehalten, alle Produktinformationen zu beachten und insbesondere dieses Merkblatt sowie Bedienungs- und Pflegeanleitungen von uns anzufordern und an die Auftraggeber und Benutzer weiterzugeben.